



Gemeinde Bodenkirchen

Flurneuordnung Bodenkirchen II
Gemeinde Bodenkirchen, Landkreis Landshut

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um- weltverträglichkeit - UVPG -

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Bodenkirchen II hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Eine Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Bodenkirchen II über die Feststellung der UVP-Pflicht sowie die Planunterlagen (Karte zum Plan, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis sowie Erläuterungsbericht) sind in der Zeit vom 30.07.2019 mit 13.08.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Bodenkirchen, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Landau a.d.Isar, 19.07.2019

gez. Andreas Schmidt